

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**

##### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Die Transformation der Energieversorgung ist ein zentraler Bestandteil der nationalen Klimaziele und muss vorausschauend, technologieneutral und wirtschaftlich tragfähig für die Unternehmen gestaltet werden. Positiv ist, dass mit der vorgesehenen vollständigen Integration von Wasserstoff in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen wird. Um die Investitionssicherheit für den Wasserstoffhochlauf zu gewährleisten, sollte jedoch ein Finanzierungskonzept für Verteilnetze (oder Weiterentwicklung des Kernnetzes) sowie für Speicher inklusive gedeckelten Hochlaufentgelten vorgesehen werden. Andernfalls dürfte der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft an prohibitiven Netzentgelten scheitern. Dabei ist die Wirtschaft, insbesondere Industrie und Verkehr, auf Wasserstoff angewiesen, um klimaneutral zu werden.

Darüber hinaus sollte die Versorgungssicherheit höchste Priorität besitzen: Die Informations- und Kündigungsfristen im Falle einer Anschlussverweigerung und Anschlusstrennung sollten so gesetzt sein, dass ein Übergang zu einer klimaneutralen Energieversorgung den Unternehmen ermöglicht wird. Die Zehnjahresfrist halten wir daher für angemessen und schätzen den zusätzlich vorgesehenen Schutzmechanismus für Biogasanlagen, um die Investitionsbereitschaft nicht zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund halten wir die Frist für das Verbot des Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von fossilem Gas mit einer Laufzeit über den 31.12.2049 - bzw. 31.12.2044 für Letztverbraucher - als angemessen, sofern nicht absehbar ist, ob eine Gasnutzung mit CCS/CCU oder durch Kompensationsprojekte weiterhin einen Beitrag zur Energieversorgung der Wirtschaft in Deutschland leisten kann.

##### **B. Inhaltliche Ausführungen**

###### **Zukunft der Gasverteilnetze und Planungspflichten**

Die Einführung von Verteilernetzentwicklungsplänen und die engere Verzahnung zu den weiteren Netzplanungsinstrumenten (**§§ 16b–16e EnWG-KabV**) sehen wir sehr positiv, da diese eine technologieoffene und nachfrageorientierte Transformation im Sinne der Unternehmen ermöglichen. Wir halten den vorgesehenen analysierten Zeitraum von 10 bis 15 Jahren sowie eine Aktualisierung alle zwei Jahre für angemessen. Allerdings sehen wir die Einbeziehung des Speicherbedarfs sowie von Biomethan in den Szenariorahmen sowie in den Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff als zwingend erforderlich, um eine realistischere Planung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollten die Anforderungen im Rahmen der Netzentwicklungsplanung praxistauglich ausgestaltet werden. Netzbetreiber können viele der vorgesehenen Informationspflichten nicht erfüllen, da ihnen aufgrund europäischer Entflechtungsvorgaben relevante Daten fehlen. Doppelungen mit der kommunalen Wärmeplanung sind im Sinne einer Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung zu vermeiden. Wir sprechen uns daher für eine Klarstellung des Zusammenspiels zwischen Wärmeplanung und integrierter Netzplanung aus.

Die Möglichkeit zur Anschlussverweigerung und Anschlusstrennung (**§ 17k EnWG- KabV**) ist mit Blick auf das Ziel zur Klimaneutralität nachvollziehbar, erfordert jedoch klare, transparente Kriterien und ausreichend lange Fristen. Die vorgesehenen Informationspflichten mit zehn Jahren Vorlauf bei eingereichten Plänen und fünf Jahren bei bestätigten Plänen halten wir grundsätzlich für angemessen. Um Verzögerungen bei der Transformation zu vermeiden, schlagen wir die Möglichkeit einer früheren Stilllegung vor, sofern die Zustimmung aller betroffenen Anlagenbetreiber (Netzbetreiber sowie Anlagenbetreiber an den Ein- und Ausspeisepunkten) vorliegt.

Positiv ist das Verbot eines flächendeckenden Rückbaus (**§ 48b EnWG-KabV**), das volkswirtschaftlich hohe Kosten und Engpässe bei Tiefbaukapazitäten verhindert. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass die Informations- und Kündigungsfristen so gesetzt sind, dass ein Übergang zu einer klimaneutralen Energieversorgung im Einklang mit den Klimaschutzzielen möglich bleibt.

### **Marktdesign und Regulierung**

Die vollständige Integration von Wasserstoff in das EnWG ist ein wichtiger Schritt. Die DIHK unterstützt die Fortgeltung bestehender Genehmigungen von 2 Monaten bei Übertragungsnetzbetreibern bzw. 50 Arbeitstagen bei Fernleitungsnetzbetreibern (**§ 4 Abs. 6 EnWG-KabV**), um die Umstellung von Gas- auf Wasserstoffnetze zu beschleunigen. Ebenso begrüßen wir die vorgesehene Entbürokratisierung durch den Wegfall der Anzeige- und Gutachtenpflicht bei Umstellung bestehender Leitungen bis 16 bar (**§ 113c Abs. 3 EnWG-KabV**).

Gleichzeitig muss die Regulierung diskriminierungsfrei erfolgen. Die Definition von Wasserstoffterminals (**§ 3 Nr. 19e EnWG-KabV**) sollte an die EU-Richtlinie angepasst werden und

somit auch explizit Flüssigwasserstoff (LH<sub>2</sub>) und flüssiges Ammoniak (NH<sub>3</sub>) umfassen, um Klarheit und Investitionssicherheit zu gewährleisten.

Transparenz am Gas- und Wasserstoffmarkt (**§ 1b Abs. 4 EnWG-KabV**) unterstützen wir ausdrücklich. Allerdings steht die in § 1b Abs. 3 vorgesehene Priorisierung bestimmter Kundengruppen in schwer zu dekarbonisierenden Sektoren im Spannungsverhältnis zu den Grundsätzen des freien Preisbildungsmechanismus (**§ 1b Abs. 1**) und der Technologieoffenheit. Angesichts der im europäischen Vergleich bereits sehr hohen Energiepreise in Deutschland, des schwierigen und verzögerten Markthochlaufs von Wasserstoff und alternativen CC(U)S-Technologien sowie der Planungsunsicherheit hinsichtlich der Infrastruktur sollte die Wahl der Dekarbonisierungsmaßnahmen den Unternehmen überlassen bleiben.

Zudem halten wir die Umsetzung der Entflechtungsregelungen und Zertifizierungsoptionen für sehr sinnvoll, um Diskriminierung zu vermeiden. Wir unterstützen jedoch die Möglichkeit einer **Ausnahme vom horizontalen Unbundling (§ 10g Absatz 1 EnWG-KabV)**, sofern eine positive Kosten-Nutzen-Analyse vorliegt, die nachweisen kann, dass sich diese Ausnahme nicht negativ auswirkt auf die Transparenz des Zugangs zu Wasserstoffnetzen, die getrennte Finanzierung oder Refinanzierung des regulierten Anlagevermögens des Wasserstoff- und des Gasnetzbetriebs, die Entgelte für den Zugang zu Gas- oder Wasserstoffnetzen sowie den grenzüberschreitenden Handel mit Gas oder Wasserstoff. Dies entspricht den Spielräumen der EU-Richtlinie und ermöglicht Bürokratieabbau, ohne die Markttransparenz zu gefährden. Die Bundesnetzagentur sollte zudem klare Kriterien für diese Ausnahme festlegen.

### **Finanzierung und Investitionssicherheit**

Ein gravierender Kritikpunkt aus unserer Sicht ist das Fehlen eines Finanzierungskonzeptes für Wasserstoffverteilernetze und -Speicher. Anders als beim Wasserstoffkernnetz (**§§ 28r, 28s EnWG**) sieht der Entwurf keine Möglichkeit vor, zeitlich begrenzt kostendeckende Entgelte sowie einen intertemporalen Kostenallokationsmechanismus einzuführen. Das bedeutet für die Unternehmen voraussichtlich hohe Netzentgelte. Dies schafft erhebliche Unsicherheit für Investitionen und gefährdet den Hochlauf. Wir plädieren daher für eine gesetzliche Grundlage für staatliche abgesicherte Maßnahmen für die Verteilnetze sowie für die notwendigen Wasserstoffspeicher analog zu den Regelungen für das Kernnetz, um eine Risikoverteilung zu ermöglichen und erste Investitionen zu fördern. Es ist fraglich, ob Investitionen, die beispielsweise für Speicher acht Jahre vor Inbetriebnahme notwendig sind und daher bis dahin nicht über Nutzungsentgelte abgedeckt werden können, andernfalls überhaupt getätigt werden. Die Bundesnetzagentur sollte im Rahmen von § 28o EnWG-KabV ermächtigt werden, bis spätestens 31.12.2026 detaillierte Vorgaben zu Finanzinstrumenten festzulegen, damit Netzbetreiber ihre Entwicklungspläne rechtzeitig umsetzen können.

### **Biomethan und erneuerbare Gase**

Allerdings droht die Möglichkeit einer Anschlusskündigung die Investitionsbereitschaft zu untergraben und bestehende Anlagen nach Ende der EEG-Vergütung vom Markt zu drängen. Dies steht im Widerspruch zu den europäischen Zielen, den Anteil erneuerbarer Gase zu erhöhen. Der Entwurf könnte in seiner jetzigen Form eher wie ein Verhinderungsgesetz wirken, anstatt wie ein Fördergesetz für alternative Gase, wie es die EU-Gasrichtlinie vorsieht. Denn die Gefahr besteht, dass Netzbetreiber einen Netzentwicklungsplan einleiten und die Anlage zehn Jahre nach Fertigstellung schließen müssen, bevor die Investitionen abgeschrieben sind. Wir empfehlen daher Mindestfristen von 20 Jahren ab Inbetriebnahme, mit Ausnahmen nur bei angemessener Entschädigung. Sollten Anlagen nach Ende der EEG-Vergütung am Netz bleiben, sollte eine Stilllegung auf Anforderung des Netzbetreibers nur gegen Entschädigung notwendig sein.

### **Langfristige fossile Gasverträge**

Die EU wird sich voraussichtlich für die Anrechnung internationaler Klimaschutzmaßnahmen für das Ziel 2040 aussprechen und Erdgas kann somit auch über das deutsche Klimaneutralitätsziel 2045 hinaus eine Rolle für die Versorgung der Wirtschaft mit Energie spielen. Daher ist es aus DIHK-Sicht positiv, dass das Verbot des Abschlusses von Verträgen erst bei Lieferung von fossilem Gas mit einer Laufzeit über den 31.12.2049 (§ 114 EnWG-KabV), bzw. 31.12.2044 für Letztverbraucher hinaus gelten soll. Dies stellt aus DIHK-Sicht die Minimallösung dar. Grundsätzlich bedarf es eines solchen Verbots nicht, da Gaslieferungen sowieso zur EU-Klimaneutralität 2050 passen müssen. Die Versorgungssicherheit muss aus Sicht der ganz überwiegenden Zahl der Unternehmen höchste Priorität haben. Lieferländer wie die USA, die Vereinigten Arabischen Emirate oder perspektivisch auch Kanada schließen zunehmend nur noch langfristige Verträge von mindestens 20 Jahren ab. Die Diversifizierung der Energiepartnerschaften wird dadurch schwieriger, und Deutschland steht im Wettbewerb mit Ländern wie China um diese Liefermengen. Eine zu restriktive Auslegung könnte die Versorgungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie gefährden.

## **C. Ergänzende Informationen**

### **a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

#### **Louise Maizières**

Leiterin des Referats für Wasserstoff, CC(U)S und internationale Energiepartnerschaften  
030/20308-2207

[maizieres.louise@dihk.de](mailto:maizieres.louise@dihk.de)

## **b. Beschreibung DIHK**

### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.